

Schulbetrieb ab 3. November 2020

Vorkehrungen und Maßnahmen, um den Schulbetrieb unter den schwierigen Rahmenbedingungen im November 2020 zu gewährleisten.

Regelung Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Alle Personen im Schulgebäude sind verpflichtet, außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Lehrkräfte und sonstiges Personal müssen einen MNS tragen, wenn der Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann.

Ab 3. November 2020 bis zum 30. November 2020 kann die Schulleitung ergänzend zu den bisherigen Regelungen für bis zu zehn aufeinanderfolgende Schultage anordnen, dass einzelne Personengruppen oder alle Personen, die sich an der Schule aufhalten, während des gesamten Schultages einen MNS tragen müssen.

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Der MNS ist entweder mittels Gummi- oder Stoffbänder zu fixieren. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht mehr zulässig.

Distance-Learning (sofern es für einzelne Schüler und Schülerinnen, eine Klasse oder die gesamte Schule zu dieser Maßnahme kommt)

Für das Distance-Learning soll eine einheitliche Lern- und Kommunikationsplattform für die gesamte Schule verwendet werden. Für unsere Schule wurde als Lern- und Kommunikationsplattform SCHOOLFOX gewählt.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht mehr durchgeführt werden.

Eine Abhaltung des Unterrichts im Freien, etwa im Rahmen der täglichen Bewegungseinheit, des Sportunterrichts oder bei ganztägigen Schulformen (auch des Freizeitteils), ist nicht als Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung zu qualifizieren. Dieser Unterricht kann weiterhin im Freien abgehalten werden.

Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen und Kontakt zu außerschulischen Personen

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externer Personen und Kooperationen mit externen Einrichtungen finden nicht mehr statt.

Unterrichtsangebote von außerschulischen Einrichtungen und Personen, z. B. Kunst- und Kulturschaffenden, sowie wie Kooperationen mit ebendiesen dürfen nicht wahrgenommen werden.

Bewegung und Sport

Allgemeine Maßgaben in der Ampelphase „Orange“ (§ 27 Abs. 3 C-SchV 2020/21)

- Der praktische Unterricht hat, wann immer es möglich ist, im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist der erhöhte Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten.
- Kontaktsportarten sind unzulässig.

Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ an Schulen für den Zeitraum vom 3.11. bis zum 30.11. 2020

- Der Unterricht erfolgt in Straßenkleidung – es sei denn, das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes erfolgen¹.
- Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.
- Vor und nach der Sportausübung sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Bewegungsformen, die ohne Sicherung und unter Einhaltung des Mindestabstandes durchgeführt werden können, ist der Vorzug zu geben (z. B. Fitnessübungen, Koordinationsübungen, Tanz, Konzentrations- und Entspannungsübungen).
- Theorieanteile im Bewegungs- und Sportunterricht: Klassenunterricht in Sportkunde und Gesundheitsthemen im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ sind möglich.
- Schulsportbewerbe finden nicht statt.

Musikerziehung

Hinsichtlich des Unterrichtsfaches Musikerziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände u.a. unverbindliche Übungen, Instrumentalunterricht und Gesang, Chor und Rhythmisch-musikalische Erziehung, gelten in der Zeit vom 3.11. bis zum 30.11.2020 folgende Rahmenbedingungen:

- Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten untersagt.
- Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/inne/n ist zu vermeiden.
- Bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Weiteres

§ 13 Abs. 5 der COVID-19-Schulverordnung ermöglicht Schulleitungen von Schulen, welche sich nicht bereits gemäß Abs. 4 im ortsungebundenen Unterricht befinden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für einen oder mehrere aufeinander folgende Schultage ortsungebundenen Unterricht für die Schule, Schulstufen, Klassen oder Gruppen anzuordnen. Von dieser Möglichkeit kann nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die

Infektionslage an einem Schulstandort dies unbedingt erforderlich macht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein geordneter Schulbetrieb nicht mehr möglich ist, weil:

- Testungen von Verdachtsfällen gesundheitsbehördlich angeordnet wurden, ein Testergebnis aber noch nicht vorliegt.
- Mehrere Absonderungen oder positive COVID-Fälle von Schüler/inne/n und Lehrkräften aufgetreten sind und die Abklärung durch die Gesundheitsbehörde noch offen ist.

Regelung für schulfremde Personen, auch Eltern

Da sich derzeit ALLE Schulen in Kärnten in der Ampelphase „Orange“ befinden, dürfen schulfremde Personen nicht mehr das Schulgebäude betreten.

Prinzipiell gelten alle Personen als schulfremd, die nicht an der Schule tätig, z.B.:

- Praktikant/innen
- Student/innen
- Berater/innen
- Projektanbieter/innen
- Workshop-Anbieter/innen
- Lesepat/innen
- **Eltern und Erziehungsberechtigte**
- Externe Personen, welche in Pflichtschulen freiwillig Aufsicht vor der ersten Unterrichtsstunde übernehmen
- Lehrer/innen aus Musikschulen, welche im Unterricht als Teamlehrer/innen eingesetzt werden
- usw.

Nicht-schulfremde Personen sind somit:

- alle Lehrer/innen der Schule
- das Verwaltungspersonal der Schule
- die Schulleitung
- alle Schüler/innen der Schule
- alle mobilen Lehrer/innen (Sprachheillehrer/innen, Förderlehrer/innen, Beratungslehrer/innen, DaZ-Lehrer/innen)
- alle Gutachter/innen, die im Rahmen der behördlichen Feststellungsverfahren (SPF, Befreiung vom Unterricht, etc.) tätig sind
- alle Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (Schulpsycholog/innen, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Fremdsprachenassistent/innen, Schul- oder Standortassistent/innen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport, Autismusassistent/innen, Sozialpädagoge/innen TOG, pflegerisch-helfendes Personal für Kinder mit Beeinträchtigungen)

Die geltenden Hygienebestimmungen sind auf jeden Fall einzuhalten.

Da auch Eltern und Erziehungsberechtigte als schulfremde Personen gelten, sind derzeit Kontakte nur auf elektronischem Wege möglich.